

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **31=51 (1885)**

Heft 25

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 20. Juni

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Schweiz im Kriegsfall. — Die Wirkung der modernen Handfeuerwaffen mit besonderer Berücksichtigung des Vetterli-, Rubin- und Heblergewehres. (Fortsetzung.) — Paul v. Schmidt: Schießausbildung, Feuerwirkung und Feuerleitung. — Eidgenossenschaft: Der Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Geschäftskreis des Militärdepartements pro 1884. Ein Strikular des Waffenhefs der Infanterie an die Kreisinstruktoren über vorzunehmende Schießversuche. Das Jubiläum des Generals Herzog als Waffenhef der Artillerie. Eine neue Regiments- und Brigadenschule. Erinnerungsfester. Der Guß von zwei Musterkanonen aus Stahlbronze. — Berichtigung.

Die Schweiz im Kriegsfall.

(Eine Beurtheilung aus Deutschland.)

So oft auch schon die Landesverteidigungsfrage der Schweiz in ein lebhafteres Tempo der Behandlung gebracht worden ist, noch immer scheint sie keinen endgültigen und befriedigenden Abschluß gefunden zu haben. Vornehmlich dürfte der Grund für diese auffällige Erscheinung in den großen Kosten zu suchen sein, welche die Ausführung eines Landesbefestigungs-Projektes verursachen würde; sodann aber auch darin, daß man sich noch immer nicht über das „Wie“ eines solchen Systems endgültig entschieden zu haben scheint. Mit der Landesbefestigungsfrage hängt ferner die Frage der Neubewaffnung der Positionsartillerie zusammen und alle diese Umstände in ihrer Gesamtwirkung haben eine große Partei sich bilden lassen, welche der Schweiz anstatt einer systematischen Landesbefestigung lediglich eine bessere Organisation und Ausbildung ihrer Landwehr empfiehlt, um, gestützt auf diesen lebendigen Wall, allen Kriegs eventualitäten ruhig entgegensehen zu können.

Die vor länger als Jahresfrist in der Umgebung von Genf ausgeführten französischen Manöver und die seitens der Franzosen geplante, später wieder aufgegebene Erbauung eines Forts auf dem nur etwa 9 Kilometer von Genf entfernt gelegenen Mont de Vuache, sowie die Erbauung französischer, strategisch wichtiger Eisenbahnliesen nach der Schweizergrenze und endlich die Grenzfestigungsanlagen im Jura steigerten von Neuem die Besorgnisse der Schweiz bezüglich einer Vergewaltigung von Seiten der Franzosen bei einem etwa ausbrechenden Kriege zwischen Frankreich und Deutschland. Auch Deutschland gegenüber haben sich

die schweizerischen Grenzverhältnisse seit dem deutsch-französischen Kriege 1870/71 nicht unwesentlich geändert. Durch die Eroberung des Elsaß hat sich die schweizerische Grenze gegen Deutschland um etwa 40 Kilometer verlängert und hiermit ist der bemerkenswerthe Umstand verknüpft, daß man gegebenen Falls deutscherseits in die Schweiz würde eindringen können, ohne den Rhein zu überschreiten. Da die Ausführung dieses Gedankens Deutschland jedoch fern liegt, so ist für dieses Land die Neutralität der Schweiz ungleich wichtiger, vorausgesetzt, daß die Schweiz die Macht und die Mittel besitzt, gegebenen Falls diese Neutralität mit der Waffe in der Hand aufrecht erhalten zu können. Von welcher Wichtigkeit der neutrale Charakter der Schweiz ist, geht unter Anderem aus den Worten einer Denkschrift hervor, welche den Feldmarschall Moltke zum Verfasser hat. Es heißt in derselben: „Die Neutralität Belgiens, Luxemburgs und der Schweiz beschränkt den Kriegsschauplatz auf den Raum zwischen Luxemburg und Basel. Wenn Frankreich sich über die Neutralität eines dieser Staaten hinwegsetzt und in Belgien eindringt, wird sich seine Armee durch Detachirungen, welche es vor Antwerpen lassen muß, schon beträchtlich schwächen. Von der Mosel aus kann man noch leichter als von Köln aus sich der Fortsetzung ihrer Bewegung jenseits der Maas widersetzen, denn wir nöthigen den Feind, nach Süden Front zu machen und eine Entscheidungsschlacht anzunehmen. Dann sind alle seine Verbindungen bedroht; da die Entfernung von Brüssel nach Köln größer ist, als von dieser letzteren Stadt nach Mainz, Kaiserslautern oder Trier, so werden wir auch in diesem Falle noch rechtzeitig vor unserer unteren Rheinlinie erscheinen können. — Die Verletzung der schweizerischen Neutralität würde Frank-